

Am Tattag unternahm er eine „Zechtour“, trank im Verlaufe mehrerer Stunden in verschiedenen Gaststätten Bier und Schnaps und versetzte sich dadurch schuldhaft in einen Zustand erheblicher Alkoholbeeinflussung. Diese stand im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tatbegehung. Bereits das der Tat vorausgegangene Verhalten des Angeklagten widerspricht somit den sozialistischen Moralnormen. Die vom Bezirksgericht vertretene Auffassung läuft im Ergebnis darauf hinaus, den erheblichen Alkoholkonsum des Angeklagten, der eine wesentliche Bedingung für die nachfolgende Straftat darstellt, durch eine Strafmilderung zu „honorieren“. Eine solche Ansicht ist nicht geeignet, die gesamtgesellschaftlichen Bemühungen um ein kulturvolles, sozialistisches Leben der Menschen und die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu unterstützen.

## §§ 212, 51 Abs. 2, 44 StGB.

**1. Zur Feststellung des bedingten Tötungsvorsatzes bei einer Affekttat.**

**2. Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem psychischen Ausnahmezustand (pathologischer Affekt), so ist die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB geboten, wenn dieser Zustand zu einer Bewußtseinsstörung führte.**

**3. Befand sich der Täter in einer von ihm nicht verschuldeten schwerwiegenden familiären Konfliktsituation und begeht er deshalb im Affekt ein Tötungsverbrechen, so sind diese Umstände strafmildernd zu berücksichtigen.**

**OG, Urteil vom 11. August 1967 — 5 Ust 28/67.**

Die Ehefrau des Angeklagten hatte diesen verlassen, nachdem es wegen ihrer Eheverfehlungen schon wiederholt heftige Differenzen gegeben hatte. Sie unterhielt zu einem anderen Mann ein intimes Verhältnis, aus dem ein Kind hervorgegangen war. Dem Angeklagten hatte sie bereits mitgeteilt, daß sie die Ehescheidung betreiben werde. Da er sie nicht verlieren wollte, versuchte er, eine Aussprache herbeizuführen.

Am 16. Juli 1966 fuhr der Angeklagte unter erheblichem Alkoholeinfluß nach Mitternacht mit seinem Pkw zur Wohnung seiner Ehefrau. Da er dort niemand antraf, wartete er im Wagen. Kurze Zeit später sah er im Scheinwerferlicht seine Ehefrau mit ihren Eltern etwa 50 m entfernt auf der linken Straßenseite kommen und fuhr ihr entgegen. In einer Entfernung von etwa sechs bis zehn Metern glaubte er, die Frau „höhnisch lächeln“ gesehen zu haben, und entschloß sich in einer Affektentladung, sie zu überfahren, um sie zu töten. Mit erhöhter Geschwindigkeit fuhr er auf die drei Personen zu. Während die Ehefrau noch zur Seite springen konnte und nur leichte Hautschäden am Bein erlitt, wurden ihre Eltern vom Wagen erfaßt. Ihr Vater erlitt einen Oberschenkelbruch und eine Rißwunde am Bein, die Mutter wurde zwischen Wagen und Brückengeländer gedrückt, erlitt zahlreiche Knochenbrüche und Gewebeertrümmerungen und verstarb sogleich an einem akuten Kreislaufkollaps.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen vollendeten und versuchten Totschlags (§§ 212, 43, 51 Abs. 2 StGB) zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Das Bezirksgericht hat hinsichtlich der Tat gegenüber der Ehefrau unbedingten, gegenüber deren Eltern bedingten Tötungsvorsatz bejaht. Wegen pathologischen Affekts und kurzschlußartigen Handelns ging es von einer erheblich verminderten strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) aus.

Mit der Berufung wendet sich der Angeklagte gegen eine Verurteilung wegen bedingt vorsätzlich begangener versuchter und vollendeter Tötung seiner Schwie-

gereltern; außerdem rügt er die Nichtanwendung des § 213 StGB und die Strafhöhe.

Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beweisaufnahme in der ersten Instanz hat ergeben, daß der Angeklagte die Eltern seiner Ehefrau bemerkte und erkannt hat, als er auf die Gruppe zufuhr. Das Bezirksgericht hat daraus geschlußfolgert, daß er voraussah, welche möglichen Folgen eintreten konnten, wenn er seine Ehefrau unter den gegebenen Umständen durch Überfahren töten wollte. Trotzdem habe er sich zur Tat entschlossen und deshalb hinsichtlich seiner Schwiegereltern mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt.

Das Bezirksgericht hat aber die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der beabsichtigten Tötung seiner Ehefrau einerseits und der damit möglicherweise verbundenen Tötung seiner Schwiegereltern andererseits nicht genügend herausgearbeitet. Der Angeklagte hatte in der Hauptverhandlung erklärt, zum Zeitpunkt seines Tatentschlusses infolge seines hochgradigen Erregungszustandes die Begleitpersonen nicht mehr wahrgenommen, sondern nur seine Ehefrau gesehen zu haben, die er töten wollte. An eine Tötung seiner Schwiegereltern habe er nicht gedacht, daher die Möglichkeit auch nicht in seinen Willen aufgenommen. Das Bezirksgericht habe nicht ausreichend beachtet, daß die vom Sachverständigen begründete Affektsituation des Angeklagten sich nur auf seine Tathandlung gegenüber der Ehefrau beziehe und in erster Linie diese berühre. Es hätte aber eingehend geprüft werden müssen, inwieweit durch den Affekt und die damit verbundene Kurzschlußreaktion die Fähigkeit zur Wahrnehmung anderer Personen und zu der Überlegung, daß für die Schwiegereltern erhebliche, sogar tödliche Folgen möglich wären, für den Angeklagten aufgehoben oder beeinträchtigt worden war.

Zu dieser wichtigen Problematik hat sich der Sachverständige in seinem Gutachten nicht geäußert. Das Bezirksgericht hat es unterlassen, durch konkrete Fragestellung an den Sachverständigen eine exakte Klärung herbeizuführen. Es hätte mit Hilfe des Gutachters feststellen müssen, ob der Angeklagte für den Fall, daß er bei seiner Entscheidung zur Tötung der Ehefrau die Eltern zwar im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit, aber doch noch bewußt wahrgenommen hat, in der Lage war, weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Nebenfolgen seines Verhaltens sowie in Beziehung auf deren bewußte Verwirklichung anzustellen. Die Beantwortung dieser Fragen bedarf der Mitwirkung des Sachverständigen. Sie ist im vorliegenden Fall die Voraussetzung der Prüfung, ob ein bedingter Tötungsvorsatz hinsichtlich der Eheleute L. vorlag.

Der Senat hat in einer ergänzenden Beweisaufnahme gemäß § 289 Abs. 3 StPO das Versäumnis des Bezirksgerichts nachgeholt, eine schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen hierzu eingeholt und den Gutachter sowie den Angeklagten und den Kollektivvertreter in der Hauptverhandlung gehört.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Sachverständigen und dem bereits vom Bezirksgericht aufklärten Tatgeschehen war festzustellen, daß der Angeklagte vor dem Tatentschluß und seiner Ausführung sowohl seine Frau als auch die Schwiegereltern erkannt hat, und zwar nicht nur ungenau oder schemenhaft, sondern exakt. Infolge des eingetretenen psychischen Ausnahmezustands (pathologischer Affekt) war er zum Zeitpunkt des Tatentschlusses in der Fähigkeit, die Verwerflichkeit seines Tuns einzusehen und danach zu handeln, erheblich beeinträchtigt. Er war demnach